



Statuten des Tennisclub Cham

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen „Tennisclub Cham“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des ZGB, nachfolgend kurz TC Cham genannt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Cham (6330 Cham).
- 1.3 Der Zweck besteht aus der Pflege des Tennisspiels und der Geselligkeit durch die Mitglieder.
- 1.4 Der TC Cham ist Mitglied des Schweiz. Tennisverbandes sowie der Tennis-Vereinigung Zug.
- 1.5 Die sportliche Zielsetzung soll dem Breitensport dienlich sein. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis von Anfängern und guten Spielern anzustreben.

Mitgliedschaft

Art. 2

- 2.1 Dem Verein können als Mitglieder alle Personen nach folgenden Prioritäten beitreten:
Einwohner / innen von Cham
Einwohner / innen anderer Gemeinden.
- 2.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- 2.3 An der ordentlichen Generalversammlung ist über die Ein- und Austritte zu informieren.
- 2.4 Jedes Mitglied hat das Benützungsrecht der Tennisanlagen und der übrigen, dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen. Die entsprechenden Reglemente oder Anordnungen sind zu befolgen.
- 2.5 Pro Platz können 45 – 50 Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 3

Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

- 3.1 Aktiv Einzel = Erwachsene ab 21. Altersjahr
- 3.2 Aktiv Paare = Erwachsene ab 21. Altersjahr, verheiratet oder Konkubinatspartner
- 3.3 Aktiv Azubi = Aktive vom 16. – 20. Altersjahr (Lehre, Gymnasium)
= Student/in 16. – 26. Altersjahr (mit Nachweis)
- 3.4 Junioren = Aktive vom 11. – 15. Altersjahr
Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5 Kids = Kinder vom 6. – 10. Altersjahr
Sie dürfen die Plätze nur bis 18.00 Uhr benützen.
- 3.6 Ehrenmitglieder = Aktivmitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht, sind aber beitragsfrei.
- a) Rechte
- Teilnahme an IC-Meisterschaft für den TC Cham und internen Anlässen
 - Vorreservation und Platzbenützung Montag bis Sonntag bis 18 Uhr
- b) Ausgeschlossen ist das Stimmrecht an Versammlungen (im übrigen den Passivmitgliedern gleichgestellt)
- 3.7 Passivmitglieder = Personen, welche ohne die Spielberechtigung zu erwerben, den TC mit einem Beitrag unterstützen. Zu den Versammlungen haben sie mit beratender Stimme Zutritt und das Recht an gesellschaftlichen Anlässen teilzunehmen.
In aussergewöhnlichen Situationen können sie in den Vorstand gewählt werden. Während dieser Zeit sind sie voll stimmberechtigt.
- 3.8 Sponsoren = Einzelpersonen oder Firmen, welche den TC Cham mit einem Mindestbeitrag pro Jahr unterstützen.
Sie sind **nicht** Vereinsmitglieder.
Sie können zu speziellen Anlässen als Gäste eingeladen werden.

Austritt / Ausschluss

Art. 4

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres (= 31. Dezember) möglich und muss in schriftlicher oder elektronischer Form dem Präsidenten des TC Cham mitgeteilt werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
- 4.4 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem TC Cham nicht nachkommen oder dessen Interessen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 5

Die Organe sind:

- die Generalversammlung (kurz = GV)
- die Vereinsversammlung (kurz = VV)
- der Vorstand
- die Spielkommission (kurz = SpiKo)
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 6

- 6.1 Vor Beginn der Spielsaison findet die ordentliche GV statt. (Spätestens bis Mitte April nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr)
- 6.2 Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen.
- 6.3 Die ordentliche GV hat über folgende Traktanden zu befinden:
1. Wahl der Stimmzähler und Präsenzliste erstellen
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 3. Mitglieder-Mutationen
 4. Abnahme der Jahresbericht
 5. Genehmigung der Jahresrechnung / Revisorenbericht
 6. Wahlen
 - des Präsidenten / der Präsidentin
 - des Kassiers / der Kassierin
 - des Spielleiters / der Spielleiterin
 - der übrigen 4 – 5 Vorstandmitglieder
 - der 2 Rechnungsrevisoren
 7. Anträge von Mitgliedern
 8. Statuten- oder Reglementsänderungen
 9. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben (über Fr. 5'000.-)
 10. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
 11. Ehrungen
- 6.4 Die Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst, sofern nicht 1/5 der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.
- 6.5 Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.
(Ausnahme bei Beschlüssen, bei welchen ein qualifiziertes Mehr verlangt wird.)

Einladungen

Art. 7

- 7.1 Die Einladungen zu den Versammlungen (GV und VV) haben 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Dabei kann dies in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
- 7.2 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich oder elektronisch 10 Tage vor dem festgesetzten Versammlungsdatum dem Präsidenten einzureichen.

Der Vorstand

Art. 8

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 6 – 8 Mitgliedern, und zwar
dem Präsidenten / der Präsidentin
dem Kassier / der Kassierin
dem Spielleiter / der Spielleiterin
plus 4 – 5 Mitgliedern, die die verschiedenen Aufgaben unter sich aufteilen.
- 8.2 Jedes Aktivmitglied ist wählbar und hat sich einer Wahl für eine Amtszeit zu unterziehen.
- 8.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 8.4 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5 In aussergewöhnlichen Situationen können Passivmitglieder als Vorstandmitglied gewählt werden (siehe Art. 3.8).
- 8.6 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
- Vertreten des Vereins nach aussen.
 - Festlegen des Jahresprogramms und der Platzbelegung
 - Inkraftsetzen von Spielreglementen, Haus- und Platzordnungen usw.
 - Verwaltung der Anlagen
 - Einberufung der ord. GV und der ausserordentlichen VV
 - Berichterstattung, Erstellen der Jahresrechnung und Verwalten des Vereinsvermögens
 - Erledigen aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- 8.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt
- a) der Präsident / die Präsidentin
im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
 - b) der Kassier / die Kassierin zeichnet gegenüber den Banken

Die Spielkommission**Art. 9**

- 9.1 Sie besteht aus 3 – 6 Mitgliedern, deren Wahl mit Ausnahme des Spielleiters / der Spielleiterin dem Vorstand zukommt.
- 9.2 Ihr obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Spielbetriebes.
- 9.3 Dem Junioren-Obmann wird die Leitung der Junioren-Abteilung übertragen.
- 9.4 In Abwesenheit des Spielleiters / der Spielleiterin vertritt ihn / sie ein Mitglied der Spiko, welches durch den Präsidenten bestimmt wird.

Die Rechnungsrevisoren**Art. 10**

- 10.1 Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen prüfen die Vereinsrechnung und unterbreiten der ordentlichen GV einen schriftlichen Kontrollbericht.

Finanzielles

Der Kassier / die Kassierin

Art.11

- 11.1 Er / Sie führt die Vereinsrechnung.
- 11.2 Er / Sie führt die Kontakte mit den Banken.
- 11.3 Er / Sie erstellt die Rechnungen für Jahresbeiträge usw.

Einnahmen / Ausgaben

Art. 12

- 12.1 Die Einnahmen bestehen aus
 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder (je nach Mitglieder-Kategorie)
Diese werden jährlich an der GV festgelegt.
 - b) speziellen Einnahmen wie
 - Sichtblenden-Werbung
 - Gastspiele
 - Clubhausvermietung
 - Links in der Homepage
 - Getränke
 - Schlüsseldepot
 - c) diversen Beiträgen wie Sport-Toto, Gemeinde, Sponsoren usw.
- } Die Ansätze werden vom Vorstand festgelegt bzw. ausgehandelt.
- 12.2 Die Ausgaben werden
 - a) an der GV mittels Budget festgelegt.
 - b) Der Vorstand hat Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 5'000.--.
 - 12.3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 13

- 13.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 13.2. Vorstandsmitglieder können nicht haftpflichtig erklärt werden. Vorbehalt: grosse Grobfahrlässigkeit oder vorsätzliche Schädigung.
- 13.3. Jeder Person, eigene oder fremde Tennisspieler/innen usw. betreten die Tennisanlagen und das Clubhaus auf eigene Verantwortung. Der TC Cham lehnt jede Haftung ab.
- 13.4. Jedes Schadenereignis auf dem Parkplatz, egal welcher Natur, und die daraus entstehenden Schäden, werden vom TC Cham abgelehnt.

Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 14

Statutenänderungen können von jeder GV durch eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Auflösung des TC Cham

Art. 15

- 15.1. Die Auflösung des TC Cham kann durch die GV beschlossen werden.
- 15.2. Dazu ist eine 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 15.3. Stimmberechtigt in diesem Falle sind alle Aktiv-Mitglieder im Alter ab 16 Jahren.
- 15.4. Nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder und Zweitmitglieder.
- 15.5. Clubvermögen und Clubmaterial werden bei einer Auflösung des Vereins der Einwohnergemeinde Cham ausgehändigt und von dieser treuhändlerisch verwaltet. Es soll entweder zugunsten eines neuen Clubs oder, sofern diese Möglichkeit nicht besteht, einer wohltätigen Institution überwiesen werden.

Statuten-Gültigkeit

Art. 16

- 16.1 Diese Statuten ersetzen die Basis-Statuten von 1987 und sämtliche bisherigen Änderungen.

Genehmigt an der ordentlichen GV vom 26. Februar 2015

Der Präsidentin: A. Kehrli

Der Aktuar: M. Mengis